

Marktverordnung der Stadtgemeinde Wörgl

Auf Grund der §§ 286 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 1.7.2021 nachstehende Marktverordnung erlassen.

Geltungsbereich der Marktverordnung

§ 1

Diese Marktverordnung regelt den Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit der Stadtgemeinde Wörgl.

Markttage, Marktzeiten und Marktplätze

§ 2

Der Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit umfasst die nachstehend und in der Beilage ausgewiesenen Gebiete im Zentrum der Stadtgemeinde Wörgl, welche als Marktzone bestimmt wird.

Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz-Atzl-Straße und Angatherweg, Fusslpark und Stadtplatz Polylog.

Der Markt findet ganzjährig von Anfang Februar bis Mitte November jeweils Samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und oder Donnerstags von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Ausnahmen das jährlich stattfindende Stadtfest der Stadtgemeinde Wörgl an jedem 2. Wochenende im Juli.

Der Bezug der Marktstandflächen ist zudem abhängig von Witterungsverhältnissen (wie starker Schneefall, udgl.)

Die Marktplätze dürfen Samstags frühestens um 7.00 Uhr und Donnerstags um 15.00 Uhr am Markttag bezogen werden und sind nach deren Ende innerhalb einer Stunde sauber und gereinigt zu verlassen.

Gegenstände des Marktverkehrs,

Marktparteien

§ 3

Gewerbeinhabern, Land- und Forstwirten, steht zum Verkauf jener Waren offen, die Gegenstände ihrer Gewerbeberechtigung bzw. laut GewO 1994 idgF. zum Marktverkauf zugelassen sind.

Es dürfen Erzeugnisse der Land- oder Forstwirte aus eigener Produktion, wie sie von Land- oder Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden, feilgeboten und verkauft werden sowie Waren von Gewerbetreibenden, die zu einem Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit in enger Verbindung stehen und dem Wesen nach als passend angesehen werden können.

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben.

Die Marktpartei hat den Marktstand mit dem Hinweis auszuschärfen, ob es sich bei der Marktpartei um einen Land- und Forstwirt in Eigenproduktion oder um einen Gewerbetreibenden handelt.

Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist nicht gestattet.

Verkehrswege

§ 4

Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten.

Straßen sind dauerhaft freizuhalten.

Bewilligungen zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken nach § 82 ff der Straßenverkehrsordnung 1960 bleiben von dieser Marktordnung unberührt.

Die Aufstellung der baulichen Einrichtung (Marktstände, Tische etc.) hat fachgerecht zu erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben.

Zugänge zu Häusern bzw. Hauseingängen, Hausausfahrten, Ausfahrten, welche als Feuerwehrzonen ausgewiesen sind, sind freizuhalten.

Für den Fußgängerverkehr im Gehsteigbereich ist eine Durchgangsbreite von zumindest 1.50 m freizuhalten.

Allfällige Unebenheiten in den Verkehrs wegen sind während der Marktdauer auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen. Im Bereich der Verkehrswege dürfen ortsspezifische Leitungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird. Es ist zudem darauf zu achten, dass im Bereich der Verkehrswege keine Lagerungen (Kisten etc.) vorgenommen werden. Zudem sind Stolperstellen und Stufen zu vermeiden.

Die Zustimmungserklärungen betreffend Benützung von Privatgrund sind vom jeweiligen Standbetreiber selbst einzuholen.

Feuerpolizeiliche Vorgaben

§ 5

Sämtliche Bauteile der Marktstände – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen mindestens schwer brennbar und schwach qualmend sein.

Brandlasten (Kabelführungen, Lagerungen, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken.

Kommen Gasgeräte zum Einsatz, sind die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Gerätehersteller zu beachten. Gasflaschen dürfen die maximale Größe von 11 kg haben. Die Bestimmungen des Tiroler Gasgesetzes sind einzuhalten.

Die Gasflaschen sind mit Schlauchbruchsicherungen auszustatten.

Im Bereich von Ständen, an welchen Fett oder Speiseöl verwendet wird, ist der Boden durch Folie, einer darauf liegenden saugfähigen Weichfaserplatte und einem darüber liegenden Holzboden zu schützen.

Bei Grill- und Kochstationen haben je ein Feuerlöscher (6 kg, fettbrandgeeignet) und eine Löschdecke vorhanden zu sein.

Bauliche Anlagen

§ 6

Alle baulichen Einrichtungen (Stände, Hütten etc.) sind entsprechend der gültigen Normen zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind standsicher aufzustellen.

Die Stände sind nach Möglichkeit von Bestandsgebäuden abgerückt aufzustellen.

Die Befestigung von Ständen am Boden (Plattenbeläge, Asphalt usgl.) ist strengstens verboten.

Die elektronischen Installationen und Einrichtungen sind entsprechend den geltenden elektronischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben bzw. zu errichten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE-EN 1, EN 2 Teil 1 und 2, L20 und E 5.

Eine allfällige Verlegung von elektronischen Leitungen und Kabeln hat so zu erfolgen, dass diese vor mechanischer Beschädigung geschützt werden und für Besucher und andere Personen keine Stolperschwellen oder eine sonstige Behinderung darstellen. Nicht verlegte Leitungen müssen Gummischlauchleitungen der H05RR oder H07RN gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 sein. Allfällige Sicherungsverteiler für die Anspeisung der E-Versorgung dürfen aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht unter Sitz- und Stehplätzen sowie in Flucht- und Verkehrswegen aufgestellt werden.

Behördliche Genehmigungen

§ 7

Gewerberechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht ersetzt.

Unabhängig von dieser Marktverordnung sind seitens des Marktstandbetreibers sämtliche in Betracht kommende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften wie Lebensmittelrecht, Hygiene, Jugendschutz, Lärmschutz, Gewerberecht und dgl. einzuhalten.

Allenfalls erforderliche Meldungen und Genehmigungen sind von den Standbetreibern selbst zu erstatten bzw. einzuholen.

Vor der Zuweisung des Standplatzes ist dem Stadtamt jedenfalls vorzulegen:

- a) Land- und Forstwirte, die Betriebsnummer bzw. den Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen regionalen Eigenproduktion
- b) Gewerbetreibende, den Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung in das Gewerberegister

Zudem sind genaue Angaben zu den Gegenständen des Marktverkehrs insbesondere hinsichtlich Eigenproduktion, Regionalität und Nachhaltigkeit zu machen.

Abfallentsorgung

§ 8

Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch vermeidbar ist. Anfallende Schmutzwässer sind vom Standbetreiber ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfalleimer (Sicherheitsbehälter) sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

Für die Entsorgung der Abfälle nach der Wörgler Müllabfuhrordnung hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

Registrierkassenpflicht

§ 9

Es wird auf die geltende Registrierkassen-, die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungspflicht hingewiesen.

Zuweisung

§ 10

Die Zuweisung des Standorts erfolgt von der Stadtpolizei Wörgl nach schriftlicher

Antragstellung.

Die Antragstellung hat 6 Wochen vor dem Bezug des Standplatzes von der Marktpartei zu erfolgen und hat alle notwendigen Angaben zu enthalten.

Es darf ein Wunschstandort angegeben werden.

Zuweisungen des Standortes erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres.

Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung der Verkaufsstände am Marktplatz nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Um das Wesen eines Bauernmarktes zu erhalten, werden die zur Verfügung stehenden Standplätze vorrangig an regionale Land- und Forstwirte, die Produkte aus ihrer eigenen Erzeugung im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung idgF anbieten, vergeben.

Die Marktparteien haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfäche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfäche.

Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Organe der Marktaufsicht mit sofortiger Wirkung entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) Wiederholte Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung vorliegen;
- b) Der Standplatz durch den Inhaber ganz oder teilweise einem anderen überlassen worden ist bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird;
- c) Mit dem Ende der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1994 idgF) bzw. der Wegfall der landwirtschaftlichen Eigenberechtigung des Standbetreibers

Marktaufsicht

§ 11

Die Marktaufsicht obliegt einem von der Stadtgemeinde Wörgl ernanntem Organ, welches die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten hat.

Marktgebühren

§ 12

Für die Benützung des Marktplatzes ist pro angefangenen Markttag (unabhängig von der Dauer der Benützung) ein Marktentgelt von 2 Euro pro Laufmeter benützter Marktfäche zu entrichten.

Die Marktentgelte werden mit der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein und ist vom jeweiligen Standbetreiber selbstständig und unaufgefordert an das Stadtamt/Abt. Finanzen die Meldung, der in Anspruch genommenen Laufmeter der Marktfäche sowie der stattgefundenen Markttage, spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erstatten.

Sollte eine Meldung unterbleiben, behält sich das Stadtamt Wörgl/Abt. Finanzen eine Schätzung zur Gebührenvorschreibung und die Einhebung einer Kautio vor.

Dieses privatrechtliche Entgelt nach dem § 292 GewO idgF dient der Vergütung für den überlassenen Raum und für andere, mit der Abhaltung des Marktes, verbundenen Auslagen und ist nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

Strafbestimmungen

§ 13

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO idgF bestraft, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind.

Anlagen und Inkrafttreten

§ 14

Die in Paragraph 2 angeführte Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Tag des Aushanges: 05.7.2021
Tag der Abnahme:

Unterschrift:



Lageplan

Stadtgemeinde Wörgl

Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl

Telefon: +43 5332 78 26 0

E-Mail: stadtamt@stadt.woergl.at



0

50 Meter

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbucheintragungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralplatte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrenzen. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtsicherheit. © BEV

Erstellt für Maßstab 1:1 700
Ersstellungsdatum 12.04.2021